



Römisch-Katholische
Kirche im Aargau

Geschäftsreglement der Synode

vom 8. November 2006

Stand: 1. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 1 Konstituierende Sitzung	8
a) Einladung	8
Art. 2 b) Provisorisches Büro	8
Art. 3 c) Eröffnung;	
Wahl des Präsidiums und des Büros der Synode	8
Art. 4 d) Wahlen	9
Art. 5 Prüfung der Wahlakten; Validierung	9
Art. 6 Sitzungen	10
a) Einberufung Ort und Zeit	10
Art. 7 b) Einladung	10
Art. 8 c) Teilnahmepflicht	10
Art. 9 d) Präsenz	11
Art. 10 e) Verhandlungsfähigkeit	11
Art. 11 f) Beratende Stimme	11
Art. 12 g) Berichterstattung	11
II. Büro, Sekretariat, Protokoll	12
Art. 13 Vorsynode	12
Art. 14 Büro	
a) Vertretung nach aussen	12
Art. 15 b) Funktion des Präsidiums	12
Art. 16 c) Vertretung des Präsidiums	12
Art. 17 d) Funktion des Sekretariats	12
Art. 18 e) Unterzeichnung von Schriftstücken	12
Art. 19 Sekretariat	13
Art. 20 Protokoll der Synode	
a) Inhalt	13

Art. 21	b) Genehmigung	13
Art. 22	Akteneinsicht	13
III. Kommissionen		14
Art. 23	Geschäftsprüfungskommission	14
Art. 24	Spezialkommissionen	14
Art. 25	Befugnisse, Mitwirkung des Kirchenrats	15
IV. Gegenstände und Form der Verhandlung		16
Art. 26	Verhandlungsgegenstände, Behandlung pastoraler Fragen	16
Art. 27	Reihenfolge der Geschäfte	16
Art. 28	Gang der Verhandlungen	16
	a) Im Allgemeinen	16
Art. 29	b) Eintretensdebatte	16
Art. 30	c) Diskussion	17
Art. 31	d) Anträge	17
Art. 32	e) Ordnungsantrag	17
	f) Rückkommensantrag	17
Art. 33	Publikation der Beschlüsse	17
V. Rechte der Synodemitglieder		18
Art. 34	1. Antragsrecht	18
VI. Abstimmungen		19
Art. 35	Vorgehen	19
Art. 36	Reihenfolge, Grundsatz	19
Art. 37	Stimmabgabe	19
Art. 38	Zählung der Stimmen	19
Art. 39	Stimmabgabe im Büro und in den Kommissionen	19
Art. 40	Schlussabstimmung	19

VII. Wahlen	20
Art. 41 Schriftliche Wahlen	20
a) Stimmabgabe	20
Art. 42 b) Wahlzettel	20
Art. 43 c) Auszählung	20
Art. 44 Wahl des Büros, des Kirchenrats und der Kommissionen	20
Art. 45 Offene Wahlen	20
VIII. Revisions- und Schlussbestimmungen	21
Art. 46 Änderungen des Geschäftsreglements	21
Art. 47 Inkrafttreten	21

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau

beschliesst gestützt auf Art. 13, lit. e) des Organisationsstatuts vom 2. Juni 2004 (Teilrevision 10.11.2021) folgendes

Geschäftsreglement der Synode

I. Allgemeine Bestimmungen

Konstituierende Sitzung

a) Einladung

Art. 1

Die Synode versammelt sich nach ihrer Gesamterneuerungswahl auf Einladung des Kirchenrats zur konstituierenden Sitzung.

(Art. 11, Abs. 1 OS)^{x)}

b) Provisorisches Büro

Art. 2

Das Präsidium des Kirchenrats bildet zusammen mit vier Stimmzählenden, die von ihm vor der konstituierenden Sitzung bezeichnet werden, das provisorische Büro.

c) Eröffnung; Wahl des Präsidiums und des Büros der Synode

Art. 3

Der/die PräsidentIn des Kirchenrates eröffnet die Sitzung. Die Synode wählt unter dessen/deren Leitung ihr Büro (ihre Präsidium, Vizepräsidium und vier Stimmzählende) für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Danach übernimmt der/die PräsidentIn der Synode den Vorsitz.

^{x)} soweit Artikel aus dem Organisationsstatut (OS) vom 2. Juni 2004 übernommen wurden, sind diese entsprechend gekennzeichnet.

Art. 4

Die Synode wählt für ihre Amtsdauer:

- a) die Mitglieder des Kirchenrats und anschliessend dessen Präsidium;
- b) die Mitglieder und das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission sowie die Mitglieder, Ersatzmitglieder und das Präsidium des Rekursgerichts;
- c) die beiden Diözesanabgeordneten.

(Art. 13, lit. b und c, OS)

d) Wahlen

Art. 5

Das Büro bzw. das provisorische Büro prüft die Wahlakten. Die Synode beschliesst über die Validierung der Wahlen.

(Art. 13, lit. a, OS)

**Prüfung der
Wahlakten;
Validierung**

Sitzungen

a) Einberufung Ort und Zeit

Art. 6

- 1 Die Synode versammelt sich in der Regel zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen.
(Art. 12, Abs. 1, OS)

Das Präsidium der Synode hat zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuladen:

- a) auf Verlangen des Büros der Synode;
- b) auf Verlangen des Kirchenrats;
- c) auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode.
(Art. 12, Abs. 3, OS)

- 2 Anstelle der ordentlichen oder ausserordentlichen Synodesitzung können Sachgeschäfte und Wahlen auf schriftlichem Weg oder in einer digitalen Versammlung durchgeführt werden. Das Büro der Synode kann in Absprache mit dem Kirchenrat eine solche ausserordentliche Form ansetzen, wenn es die Lage erfordert. Es muss sichergestellt sein, dass alle Synodale persönlich abstimmen können und der Datenschutz jederzeit gewährleistet ist.
- 3 Bei schriftlicher oder digitaler Durchführung ist für Wahlen oder Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen notwendig. Solche Beschlüsse werden an der nachfolgenden ordentlichen Sitzung ins Protokoll aufgenommen.

Art. 7

b) Einladung

Das Präsidium der Synode (resp. das Präsidium des Kirchenrats zur konstituierenden Sitzung) beruft die Synode mindestens 14 Tage zum Voraus ein unter Angabe der Traktanden und nach Rücksprache mit dem Kirchenrat.
(Art. 12, Abs. 2, OS)

Art. 8

c) Teilnahmepflicht

Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich beim Sekretariat der Landeskirche zu entschuldigen.

Art. 9

Die Präsenz der Mitglieder wird aufgrund der abgegebenen Stimmausweise ermittelt.

d) Präsenz

Art. 10

Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(Art. 12, Abs. 4, OS)

e) Verhandlungsfähigkeit

Art. 11

Die Mitglieder des Kirchenrats und ein Mitglied der Regionalleitung der Bistumsregion nehmen an den Sitzungen der Synode teil. Sie haben beratende Stimme.

f) Beratende Stimme

Art. 12

Die Zulassung von Berichterstattenden der Medien ist Sache des Büros.

Das Büro kann unzutreffende Angaben bei der Berichterstattung über die Verhandlungen berichtigen.

g) Berichterstattung

II. Büro, Sekretariat, Protokoll

Vorsynode

Art. 13

In den Regionen finden in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung die Vor-Synodesitzungen statt. Das Sekretariat der Synode koordiniert die Sitzungen.

Die Unterlagen der Vor-Synodesitzungen und der Synodesitzungen werden gemeinsam an die Synodalen verschickt.

Büro

a) Vertretung nach aussen

Art. 14

Das Büro vertritt die Synode nach aussen.

b) Funktion des Präsidiums

Art. 15

Das Präsidium der Synode leitet die Verhandlungen. Dieses eröffnet dem Büro sämtliche an die Synode gerichteten Schreiben und gibt der Versammlung in geeigneter Weise davon Kenntnis.

c) Vertretung des Präsidiums

Art. 16

Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz. Ist auch dieses verhindert, so bezeichnet die Versammlung ein Tagespräsidium.

d) Funktion des Sekretariats

Art. 17

Das Sekretariat der Landeskirche ist für die Protokollführung in Synode, Büro und Kommissionen verantwortlich.

e) Unterzeichnung von Schriftstücken

Art. 18

Das Präsidium der Synode unterzeichnet zusammen mit der Sekretariatsleitung der Landeskirche die von der Synode ausgehenden Schriftstücke.

Art. 19

Das Sekretariat der Landeskirche steht dem Büro der Synode zur Verfügung.

Sekretariat

Art. 20

Das Protokoll enthält die Vorlagen, den wesentlichen Inhalt der Voten, die Anträge, die Art ihrer Erledigung, bei Zählung die Anzahl der befürwortenden und ablehnenden Stimmen.

Protokoll der Synode
a) Inhalt

Art. 21

Das Protokoll jeder Sitzung ist von der Synode zu genehmigen. Einwendungen müssen dem Sekretariat der Landeskirche mindestens sechs Tage vor der Synode-Sitzung schriftlich eingereicht werden.

b) Genehmigung

Art. 22

Den Mitgliedern der Synode steht jederzeit das Recht zu, Protokoll und Akten der Synode und ihrer Kommissionen im Sekretariat der Landeskirche einzusehen.

Die Einsichtnahme Dritter richtet sich nach dem Gesetz über Information Datenschutz und Archivwesen IDAG des Kantons Aargau.

Akteneinsicht

III. Kommissionen

Geschäftsprüfungs- kommission

Art. 23

Die Synode wählt eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) von fünf Mitgliedern inkl. deren Präsidium. Mindestens drei Mitglieder müssen gleichzeitig auch der Synode angehören.

(Art. 18, Abs. 1, OS)

Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Jahresbericht des Kirchenrats, die Jahresrechnung sowie alle dem Kirchenrat unterstehenden Verwaltungen, Fonds und Stiftungen, auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und gefassten Beschlüsse. Ihr obliegt die Prüfung des Voranschlages der Verwaltungsrechnung. Sie nimmt Stellung zur Festsetzung des Zentralkassenbeitrages. Sie prüft alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, soweit diese nicht einer Spezialkommission zugewiesen werden.

(Art. 18, Abs. 2, OS)

Sie stellt der Synode Bericht und Antrag. Sie kann Sachverständige beiziehen.

Die GPK kann sich ein Geschäftsreglement geben, welches der Zustimmung der Synode bedarf.

(Art. 13, lit. e, OS)

Spezial- kommissionen

Art. 24

Zur Vorbehandlung ihr zugewiesener Geschäfte kann die Synode weitere Kommissionen bestellen.

Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Spezialkommissionen erfolgt in der Regel durch das Büro.

Art. 25

Die Kommissionen sind berechtigt, vom Kirchenrat direkt nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzungen der Akten zu verlangen.

Findet sich eine Kommission zu wichtigen Bemerkungen oder Anträgen veranlasst, so hat sie vor dem Abschluss ihrer Beratungen dem Kirchenrat Gelegenheit zur Vernehmung zu geben.

Der Kirchenrat ist zu allen Kommissionssitzungen einzuladen. Er kann sich durch Mitarbeitende der Verwaltung vertreten lassen. Die Vertretung des Kirchenrats hat beratende Stimme.

**Befugnisse,
Mitwirkung des
Kirchenrats**

IV. Gegenstände und Form der Verhandlung

Art. 26

Die Synode hat die ihr im Organisationsstatut zugewiesenen Rechte und Pflichten.

Der Synode können auf Antrag des Kirchenrates Geschäfte, die nicht in ihrem Kompetenzbereich liegen, konsultativ unterbreitet werden. Solche Abstimmungen (Konsultativabstimmungen) sind rechtlich nicht bindend.

Art. 27

Das Präsidium der Synode bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte. Der Synode steht jedoch das Recht zu, die vorgeschlagene Traktandenliste zu ändern.

Art. 28

Das Präsidium der Synode legt der Synode die Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste vor. Bei Sachgeschäften (Berichte und Anträge) erteilt das Präsidium zuerst dem/der Sprechenden der vorberatenden Kommission und dem Kirchenrat das Wort. Anschliessend eröffnet es die Diskussion.

Art. 29

Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, soll der artikelweisen Beratung eine Eintretensdebatte vorangehen.

Diese hat zum Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zur gesamten Vorlage zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte wird über das Eintreten auf die Vorlage abgestimmt.

Reihenfolge der Geschäfte

Gang der Verhandlungen a) Im Allgemeinen

b) Eintretensdebatte

Art. 30

Die Synodalen melden sich offen zum Wort. Das Präsidium der Synode erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Mitglieder, die zu einem Geschäft noch nicht gesprochen haben, erhalten den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergreifen konnten.

c) Diskussion

Art. 31

Alle Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu traktandierten sowie Vorstöße zu nicht traktandierten Geschäften müssen dem Büro der Synode vor Sitzungsbeginn schriftlich angemeldet oder an der Sitzung unmittelbar nach dem mündlichen Votum abgegeben werden.

d) Anträge

Art. 32

Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über den Gegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

e) Ordnungsantrag

Ordnungsanträge können mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Nach Schluss der Beratung kann jedes Mitglied mit einer kurzen Begründung beantragen, auf einzelne, genau zu bezeichnende Abschnitte oder Bestimmungen zurückzukommen.

f) Rückkommensantrag

Rückkommensanträge werden mit einfachem Mehr beschlossen.

Wird Rückkommen beschlossen, erfolgt eine nochmalige Beratung des betreffenden Gegenstands.

Art. 33

Das Büro legt die Publikationsorgane für die Bekanntgabe der Beschlüsse fest.

Publikation der Beschlüsse

V. Rechte der Synodemitglieder

Art. 34

Antragsrecht

Jedes Synodemitglied ist berechtigt, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Geschäften Anträge zu stellen. Zudem ist jedes Synodemitglied berechtigt, der Synode über einen im Rahmen des Organisationsstatuts möglichen Gegenstand Vorstösse einzureichen. Wird der Vorstoss vom Kirchenrat entgegengenommen, so ist der zu prüfende Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Synode-Sitzung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Synode die Gründe darzulegen. Lehnt der Kirchenrat die Entgegennahme des Vorstosses ab, so kann der/die Antragstellende einen Überweisungsentscheid der Synode verlangen.

Bei der Einreichung eines Vorstosses kann eine dringliche Behandlung beantragt werden. Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Synodemitglieder der dringlichen Behandlung zu, so wird der Gegenstand des Vorstosses an derselben Synodesitzung behandelt.

VI. Abstimmungen

Art. 35

Vor der Abstimmung gibt das Präsidium der Synode die Anträge und das Vorgehen bei der Abstimmung bekannt.

Vorgehen

Art. 36

Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden. Abänderungs- und Zusatzanträge sind in einer Vorabstimmung zu bereinigen.

**Reihenfolge,
Grundsatz**

Art. 37

In der Regel wird offen abgestimmt.
Die schriftliche Stimmabgabe wird durchgeführt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Stimmabgabe

Art. 38

Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Präsidium der Synode oder einem Mitglied der Synode verlangt wird, so sind die Stimmen auszuzählen.
Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

**Zählung der
Stimmen**

Art. 39

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit gibt es den Stichentscheid.

**Stimmabgabe im
Büro und in den
Kommissionen**

Art. 40

Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, so ist zuletzt noch über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

Schlussabstimmung

VII. Wahlen

Schriftliche Wahlen

a) Stimmabgabe

Art. 41

a) Bei schriftlichen Wahlen wird die Zahl der ausgeteilten und in der Folge die Zahl der eingesammelten Wahlzettel ermittelt.
Das Präsidium gibt das Ergebnis zu Protokoll.

b) Es werden höchstens zwei Wahlgänge durchgeführt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

b) Wahlzettel

Art. 42

Wahlzettel, welche die kandidierende Person nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig.

c) Auszählung

Art. 43

Die Auszählung erfolgt durch die Stimmzählenden ausserhalb des Sitzungssaals.

Wahl des Büros, des Kirchenrats und der Kommissionen

Art. 44

Schriftlich gewählt werden:

- Präsidium und Vizepräsidium der Synode,
- Mitglieder des Kirchenrats und dessen Präsidium,
- Mitglieder des Rekursgerichts und dessen Präsidium,
- Diözesanabgeordnete.

Die übrigen Mitglieder des Büros und der Kommissionen werden offen gewählt, sofern die Synode nicht die Durchführung des schriftlichen Wahlverfahrens beschliesst.

Offene Wahlen

Art. 45

Für offene Wahlen gilt folgendes Vorgehen:

a) der/die PräsidentIn der Synode fordert die Synode auf, Kandidierende vorzuschlagen.

b) es werden höchstens zwei Wahlgänge durchgeführt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

VIII. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 46

Änderungen des Geschäftsreglements können auf Grund eines schriftlichen Antrags des Büros von der Synode beschlossen werden.

Die Mitglieder der Synode können Änderungsanträge beim Präsidium einreichen. Das Büro stellt Antrag an die Synode.

**Änderungen des
Geschäfts-
reglements**

Art. 47

Dieses Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 8. November 2006.

Inkrafttreten

Im Namen der Synode

Die Präsidentin:
Margrit Röthlisberger-Egli

Die Generalsekretärin:
Tatjana Disteli

Aarau, 10. November 2021

